



Sitzung vom: 19. Februar 2019

Beschluss Nr.: 315

**Interpellation:
Invasive Arten in Obwalden – Problematik, Massnahmen und Kosten;
Beantwortung.**

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation „Invasive Arten in Obwalden – Problematik, Massnahmen und Kosten“, welche von Kantonsrat Adrian Haueter-Zumbühl, Sarnen, und 29 Mitunterzeichnenden am 24. Januar 2019 eingereicht worden ist, wie folgt:

1. Gegenstand der Interpellation

Mit der Interpellation wird der Regierungsrat ersucht, Fragen zum Thema „Invasive Arten in Obwalden – Problematik, Massnahmen und Kosten“ zu beantworten. Sie wird damit begründet, dass immer mehr problematische Arten in den hiesigen Breitengraden auftauchen. Die Globalisierung verantworte das eine, Unkenntnis und das verantwortungslose Aussetzen das andere, und die Alpen als natürliche und zuverlässige Schutzbarriere würden mit dem Temperaturanstieg zunehmend ihre Wirkung verlieren. Zudem liessen sich auf der Website des Kantons nur sehr allgemeine Informationen zum Thema finden.

2. Vorbemerkungen

Der Kanton Obwalden hat die Problematik der invasiven gebietsfremden Organismen (invasive Neobiota) bereits vor längerer Zeit erkannt. 2006 und 2012 wurde die Verbreitung von invasiven gebietsfremden Pflanzen (invasive Neophyten) entlang von Gewässern und Hauptverkehrsachsen sowie auf Deponien und in Naturschutzgebieten erhoben. Sie wurde auf einer Übersichtskarte dargestellt und über das WebGIS öffentlich zugänglich gemacht (siehe www.gis-daten.ch/map/ow_neophyten). Die Übersichtskarte wird aufgrund von eingehenden Meldungen jährlich aktualisiert.

Seit 2010 befasst sich eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitenden der betroffenen kantonalen Fachstellen mit dem Thema invasive Neobiota. 2011 wurde die Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus jeder Einwohnergemeinde ergänzt. Die Arbeitsgruppe trifft sich jährlich zum Austausch von Informationen und Erfahrungen. 2017 wurde eine Strategie über den Umgang mit invasiven Neophyten im Kanton Obwalden erarbeitet. Die Strategie regelt die Zuständigkeiten, legt die Prioritäten bei der Bekämpfung der invasiven Neophyten fest und stellt den Informationsfluss zwischen den beteiligten Akteuren sicher. Sie kann auf der Website des Kantons Obwalden heruntergeladen werden (siehe <http://www.ow.ch/de/kanton/publired/berichte/?action=info&pubid=15601>).

Die wichtigste eidgenössische Rechtsgrundlage im Bereich Neobiota ist die Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (Freisetzungsverord-

nung, FrSV; SR 814.911). Diese Verordnung legt Einschränkungen für den Umgang mit gebietsfremden Organismen in der Umwelt fest (Verkauf, Anpflanzung, Handel, usw.). Sie definiert invasive gebietsfremde Organismen als Arten, die sich sehr stark ausbreiten und so zu Schäden führen. Der Umgang mit besonders gefährlichen Schadorganismen wird in der Verordnung über Pflanzenschutz vom 27. Oktober 2010 (Pflanzenschutzverordnung, PSV; SR 916.20) geregelt.

Für alle gebietsfremden Organismen gilt, dass mit ihnen so umgegangen werden muss, dass weder Mensch, Tiere, Umwelt noch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt werden. Für invasive gebietsfremde Organismen gelten zusätzliche Umgangseinschränkungen, sofern Gefährdungen von ihnen ausgehen. So zum Beispiel wenn sie toxisch oder allergen sind, sich unkontrolliert verbreiten können, Populationen geschützter Organismen beeinträchtigen, den Stoffhaushalt der Umwelt oder wichtige Funktionen von Ökosystemen dauerhaft oder schwerwiegend beeinträchtigen können.

3. Fragebeantwortung

3.1 Gibt es für den Kanton Obwalden bereits eine vollständige Bestandsaufnahme über die invasiven gebietsfremden Arten (Flora und Fauna) und wie stellt sich diese dar?

Die Vorkommen von invasiven gebietsfremden Pflanzen (Invasive Neophyten) sind weitgehend bekannt und auf einer Übersichtskarte dargestellt, welche im WebGIS eingesehen werden kann (siehe www.gis-daten.ch/map/ow_neophyten). Über die Verbreitung von invasiven gebietsfremden Tieren (Neozoen) und Pilzen (Neomyzeten) im Kanton Obwalden ist heute erst wenig bekannt.

3.2 Gibt es auf dem Kantonsgebiet gemäss Pflanzenschutzverordnung bereits meldepflichtige Organismen?

Bei den gemäss PSV meldepflichtigen Schadorganismen handelt es sich nicht nur um gebietsfremde Arten. Die wichtigsten im Kanton Obwalden vorkommenden Arten sind der Feuerbrand im Obstbau und die Rotband- und Braunfleckenkrankheit der Föhre. Der Neophyt Ambrosia (Aufrechtes Traubenkraut) kommt im Kanton Obwalden höchstens ganz vereinzelt, der Asiatische Laubholzbockkäfer bis heute glücklicherweise gar nicht vor.

Ab 1. Januar 2020 wird in der Schweiz ein neues Pflanzengesundheitsrecht gelten. Die PSV wird abgelöst durch die Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung PGesV), welche strengere Vorschriften und eine Stärkung der Präventionsmassnahmen beinhaltet.

3.3 Welche Gefahren gehen von den invasiven gebietsfremden Arten aus und welche werden als besonders gross eingestuft, auch jene durch die Verbreitung von übertragbaren Krankheiten?

Invasive Neophyten stellen generell eine Gefahr für die Biodiversität dar, da sie durch ihr rasches Wachstum und eine effiziente Ausbreitung in kurzer Zeit dichte Bestände bilden können, welche einheimische Arten verdrängen. Einige Arten haben Eigenschaften, welche die menschliche Gesundheit gefährden, wie zum Beispiel der Riesenbärenklau, der bei Hautkontakt sehr schwere und schmerzhaft Verbrennungen verursachen kann. Andere können zu Schäden an Infrastrukturen wie Strassen, Bahngeleise oder anderen Bauwerken führen. So sind Asiatische Staudenknöteriche durch ihre enorme Wuchskraft fähig, Mauerwerke zu durchwachsen und zu sprengen. Zudem sind die mit dem Asiatischen Staudenknöterich oder dem Drüsigen Springkraut bewachsenen Flächen nach dem Absterben der oberirdischen Pflanzenteile im Winter anfällig auf Erosion.

Im Kanton Obwalden sind insbesondere Fliessgewässer, Strassen- und Bahnböschungen, der Wald und die Moorflächen von Beeinträchtigungen durch invasive Neophyten betroffen. Bei

Fliessgewässern, Strassen und Bahnböschungen besteht die Gefahr einer raschen Verbreitung der vorkommenden Neophyten, zudem können die Ufer bzw. Böschungen durch Asiatische Staudenknöteriche destabilisiert werden. Im Wald sind die auf Holzschlag- oder Windwurfflächen beeinträchtigte natürliche Verjüngung mit einheimischen Baum- und Straucharten und auf Moorflächen die Verdrängung von seltenen und einheimischen Arten problematisch. Die Beeinträchtigungen bei den Fliessgewässern und im Wald wirken sich zudem negativ auf den Schutz vor Naturgefahren aus.

3.4 Welche Massnahmen zur Bekämpfung hat der Kanton bereits umgesetzt, veranlasst oder geplant, und welche Kosten fallen für die Bekämpfung für den Kanton an und wie beteiligt sich der Bund daran?

Die durch den Kanton bereits umgesetzten und noch geplanten Massnahmen sind im Detail in der Strategie über den Umgang mit invasiven Neophyten beschrieben (siehe <http://www.ow.ch/de/kanton/publired/berichte/?action=info&pubid=15601>). Bekämpfungsmassnahmen werden an den Fliessgewässern durch die Einwohnergemeinden, im Wald durch die Forstbetriebe und in Naturschutzgebieten durch eine vom Amt für Wald und Landschaft beauftragte Person durchgeführt. Im Kanton fallen neben dem personellen Aufwand in den betroffenen Fachstellen Kosten für Bekämpfungsmassnahmen von jährlich Fr. 2 500.– an (Kostendach). Zudem stehen jährlich höchstens Fr. 10 000.– für die Koordination und Information zur Verfügung (Unterstützung von Publikationen und Weiterbildungsveranstaltungen). Mit diesen bescheidenen Mitteln können prioritär nur die schädlichsten Arten in besonders empfindlichen Lebensräumen bekämpft werden.

In den beiden Jahren 2017/2018 wurden durchschnittlich 2140 Stunden für die Bekämpfung von invasiven Arten von Personen aus dem Asylbereich im Rahmen der Beschäftigungsprogramme der Sozialen Dienst Asyl geleistet

Der Bund beteiligte sich bisher im Rahmen der Programmvereinbarungen im Umweltbereich an den Kosten für Bekämpfungsmassnahmen in Naturschutzgebieten. Der für den Kanton Obwalden bereitgestellte Bundesbeitrag von jährlich höchstens Fr. 7 500.– konnte allerdings wegen der begrenzten Kantonsmittel jeweils nicht ausgeschöpft werden. In der neuen Programmperiode 2020 bis 2023 wird sich der Bund zusätzlich an der Bekämpfung von Neophyten im Wald beteiligen, sofern die Massnahmen zur langfristigen Sicherstellung der Waldfunktionen notwendig sind. Voraussetzung wird auch hier die Übernahme eines Kostenanteils von 60 Prozent durch Kanton und Einwohnergemeinden sein. Weitere Bundesbeiträge gibt es nicht und die Kantonsmittel können durch die Budgetvorgaben nicht erhöht werden.

3.5 Wird die Bekämpfung von invasiven Arten koordiniert vorgenommen und werden die Massnahmen mit den Nachbarkantonen und dem Bund abgestimmt?

Seit 2007 gibt es die von Bund und Kantonen ins Leben gerufene „Arbeitsgruppe Invasive Neobiota“ (AGIN). Die AGIN unterstützt die Kantone bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, indem sie beispielsweise die aktuellen Probleme erkennt und kommuniziert, Grundlagen für eine nationale Strategie bereitstellt, eine rollende Massnahmenplanung vorspart und den Erfahrungs- und Wissensaustausch fördert und pflegt. Die AGIN war auch beteiligt an der 2016 vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) herausgegebenen Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten, welche in die Strategie des Kantons Obwalden einfluss. In der Zentralschweiz gibt es zudem eine Koordinationsplattform der zuständigen kantonalen Fachstellen, welche gemeinsame Projekte plant und umsetzt sowie Erfahrungen und Informationen austauscht.

3.6 Könnte sich die Regierung vorstellen, auch weitergehende Vorschriften als jene vom Bund zu erlassen (z.B. ein Verbot für Neupflanzung von Kirschlorbeer etc.) oder andere Schwerpunkte zu setzen, um eine Vorreiterrolle zu übernehmen?

Die Bekämpfung der Neophyten erfolgt in Obwalden gestützt auf die kantonale Strategie über den Umgang mit invasiven Neophyten. Diese wird aufgrund der nationalen Strategie und der Vorgaben der AGIN laufend aktuell gehalten und mit den Zentralschweizer Kantonen abgestimmt. Mit den vorhandenen knappen personellen und finanziellen Mitteln sind weitergehende Massnahmen zur Bekämpfung der Neobiota nicht möglich. Zur Verhinderung von Neupflanzungen von invasiven Neophyten wird deshalb vor allem auf die Information von Gartenbaubetrieben und Privaten sowie auf bundesweit zu koordinierende Einschränkungen gesetzt.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Text der Interpellation)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Wald und Landschaft
- Staatskanzlei
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 21. Februar 2019